

Arbeitsgemeinschaft Schwimmsporttreibender Vereine
Stuttgarts, kurz "AGS"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.)

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Schwimmsporttreibender Vereine Stuttgarts", kurz "AGS"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

2.)

Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

3.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1.)

Der Verein ist ein Zusammenschluß selbständiger Schwimmsporttreibender Vereine und rechtsfähiger Vereinsabteilungen deren Vereinsautonomie bestehen bleibt. Vereinszweck ist die gemeinsame Interessenvertretung, insbesondere gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, sowie allgemein die Förderung des Schwimmsportes.

Alle Bereiche des Schwimmsportes (z.B.: Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Kunst- und Turmspringen, Wasserrettung, Unterwasserrugby, Tauchen und therapeutisches Schwimmen) werden gleichberechtigt vertreten.

Hauptaufgaben sind:

a) Forderung nach Bereitstellung ausreichender und kostengünstiger Schwimmflächen in allen Stadtteilen der Landeshauptstadt Stuttgart.

b) Forderung nach Herstellung und Unterhaltung wettkampfgerechter und attraktiver Übungsstätten, sowie Beratung der Landeshauptstadt Stuttgart beim Bäderbau.

c) Herantragen von Vorschlägen und Wünschen gemeinsamer Mitgliederinteressen an die zuständigen Organe der Landeshauptstadt Stuttgart und der Organe des Schwimmsportes.

d) Verteilung der zur Verfügung stehenden Wasserflächen in der Landeshauptstadt Stuttgart, unter den Mitgliedern, zu satzungsgemäßen Übungszwecken.

e) Vorschläge zur Verteilung von Spitzenschwimmerausweisen.

f) Unterstützung von Städtevergleichswettkämpfen im Bereich Schwimmsport.

2.)

Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Zweck des Vereins liegt gerade darin über alle sonstigen politischen, konfessionellen, geschlechtlichen und ideologischen Bestrebungen und Anschauungen verbindend im Bereich des Schwimmsportes zu wirken.

Mitglied können nur Vereine bzw. rechtsfähige Vereinsabteilungen werden, bei welchen die Ausübung des Schwimmsportes der Grund für den vereinsrechtlichen Zusammenschluß und dessen Zielsetzung ist. Keine Mitgliedschaft ist möglich für Vereine bzw. Vereinsabteilungen, die sich aufgrund anderer Zielsetzungen und/oder Interessen gebildet haben und sich nur u.a. auch schwimmsportlich betätigen wollen. Eine Mitgliedschaft ist demnach insbesondere ausgeschlossen für Vereine bzw. rechtsfähige Vereinsabteilungen, die politische, konfessionelle, geschlechtliche, ideologische oder andere Zielsetzungen verfolgen.

Mitglied können nur Vereine bzw. rechtsfähige Vereinsabteilungen werden, die sich aktiv schwimmsportlich betätigen; die verantwortlichen Übungsleiter - auch im Bereich des Breitensports - müssen nach den Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes und des Schwimmverbandes Württemberg oder des entsprechenden Fachsportverbandes ausgebildet sein und die Übungsstunden entsprechend geleitet werden.

3.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.)

In die Vereinsautonomie der Mitglieder wird nicht eingegriffen. Die Mitglieder anerkennen aber diese Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ausschließlich rechtsfähige eingetragene Vereine bzw. rechtsfähige Abteilungen werden. Diese Vereine müssen Mitglied im Württembergischen Landessportbund, sowie im Schwimmverband Württemberg bzw. dem entsprechenden Fachsportverband sein und vom Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sein.

Mitglied kann nur werden, wer die in § 2 genannte Grundsätze erfüllt. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Zuteilung von Übungszeiten in Bädern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigenden Beschluß der Mitgliederversammlung.

2.)

Um zu überprüfen, ob neue Mitglieder die satzungsgemäßen Ziele erfüllen, erfolgt die Aufnahme zunächst auf Probe für die Zeit bis zur ersten Mitgliederversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Aufnahme erfolgt. Wird die Mitgliedschaft bei dieser Mitgliederversammlung bestätigt, endet die Probezeit; andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch nicht bestätigenden Beschluß nach Ablauf der Probezeit.

2.)

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Kalenderjahres und muß bis spätestens 30.11. des Jahres eingegangen sein.

3.)

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

a) die Bestimmungen der Satzung, Beschlüsse, oder die Interessen des Vereins grob verletzt oder mißachtet.

b) der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung im Rückstand ist.

c) die Kriterien nicht mehr erfüllt, die zur Aufnahme erforderlich sind.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mind. 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird 5 Tage nach Absendung dieses Schreibens wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1.) Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Schwimmwart
- f) der Wasserballwart
- g) die Badeobleute
- h) bis zu 2 Beisitzer

2.)

Der 1. Vorsitzende und stellv. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden je einzeln vertreten.

3.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Mitgliedsvereines sein. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch benennen.

4.)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand unterrichtet zeitnah die Mitglieder bei anstehenden Problemen, sowie über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen, an denen jedes Mitglied mitarbeiten darf.

5.)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesenden sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

6.)

In jedem städtischen Bad, in welchem Mitglieder Wasserflächen belegen, die vom Verein zugeteilt wurden, wählen die dort trainierenden Mitgliedsvereine vor der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit einen Badeobmann/Badeobfrau, sowie einen Stellvertreter/Stellvertreterin, der die gemeinsamen spezifischen Interessen der in diesem Stadtbad trainierenden Vereine vertritt und koordiniert.

Jedes Mitglied, welches in dem entsprechenden Bad Wasserflächen belegt, hat eine Stimme.

7.)

Der Schriftführer bzw. ein gewählter Vertreter protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Die Protokolle sind vom Schriftführer (bzw. dessen Vertreter), sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.

- e) Wahl des Vorstandes.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Bestätigung der Badeobleute.
- h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- i) Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
- j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- k) Beschlußfassung über die Aufnahme/Ausschluß von Mitgliedern.

2.)

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Halbjahr eines Jahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

3.)

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder an die zuletzt bekanntgegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von mind. 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4.)

Anträge zur Mitgliederversammlung können von Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; dieser gibt die Anträge unverzüglich den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung bekannt.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt; Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden.

5.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Größe des Mitgliedsvereines. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag erfolgt geheime schriftliche Abstimmung.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

6.)

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7.)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann die Leitung durch einen Versammlungsleiter beschließen.

8.)

Soweit die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, muß der 1. Vorsitzende innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Im übrigen kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 11 Kassenprüfer

1.)

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.)

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht geben.

§ 12 Auflösung

1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt angekündigt ist.

2.)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

3.)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schwimmverband Württemberg, bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports verwenden muß.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.05.00 beschlossen und ersetzt die bisherigen Richtlinien vom 15.04.1960.